

## **Richtlinie zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit, zur Teilzeitberufsausbildung sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung**

### **A. Grundsätze**

(1) Diese Richtlinie soll die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Abkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) einschließlich der Teilzeitausbildung unterstützen. Darüber hinaus werden auch die Vorgaben zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG und zur Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG konkretisiert.

(2) Die Richtlinie enthält Maßstäbe für die Entscheidungen der IHK. Im Einzelfall können besondere Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung erfordern.

(3) Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinien zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit vom 10. März 1978 und die Richtlinie für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung vom 9. Februar 1972.

### **B. Abkürzung der Ausbildungszeit und Teilzeitausbildung gem. § 8 Abs. 1 BBiG**

#### **B.1 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung**

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden und des Auszubildenden<sup>1</sup> hat die IHK die Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

(2) Die Abkürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

(3) Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Ausbildender und Auszubildender) schriftlich bei der IHK gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z. B. durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird generell auf weibliche Bezeichnungen verzichtet; mit männlichen Wortformen sind männliche und weibliche Personen in gleicher Weise gemeint.

## **B.2 Abkürzungsgründe bei Vertragsabschluss gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG**

(1) Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

<ul style="list-style-type: none"><li>• Fachoberschulreife oder gleichwertiger Abschluss</li></ul>	bis zu 6 Monate
<ul style="list-style-type: none"><li>• Nachweis der Fachhochschulreife oder</li><li>• allgemeine Hochschulreife oder</li><li>• abgeschlossene Berufsausbildung</li></ul>	bis zu 12 Monate

(2) Im Einzelfall kann die Ausbildungszeit auch wegen eines Lebensalters von mehr als 21 Jahren um bis zu 12 Monaten verkürzt werden.

(3) Darüber hinaus kann bei Nachweis einer einschlägigen beruflichen Grundbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld diese angemessen berücksichtigt werden. Die Anrechnungsmöglichkeiten nach § 1 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO) sind zu beachten.

(4) Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise für eine Kürzung berücksichtigt werden.

(5) Soweit bei einem Berufswechsel nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres festgestellt wird, dass die Grundbildung des Erstberufes im Wesentlichen identisch ist mit der Grundbildung des neuen Ausbildungsberufes, kann diese in vollem Umfang (12 Monate) berücksichtigt werden.

(6) Durchführung eines ausbildungsintegrierten Studienganges.

## **B.3 Abkürzung während der Berufsausbildung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG**

(1) Die Abkürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn Verkürzungsgründe nach **B.2** vorliegen, das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann und die Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.

(2) Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser in Abstimmung mit den Antragstellern vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung behandelt werden (siehe **C.** Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung).

## **B.4 Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe**

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe unter **C.**) ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer gem. § 45 Abs. 1 BBiG möglich, wenn dadurch die unter **D.** vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten wird.

## **B.5 Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG (Teilzeitberufsausbildung)**

(1) Bei berechtigtem Interesse ist auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden die Ausbildungszeit auch in Form einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung

der Ausbildungszeit zu kürzen (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG). Ein berechtigtes Interesse ist z. B. dann gegeben, wenn der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen.

(2) Das berechtigte Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

(3) Da das Berufsbildungsgesetz für die Abkürzung der Ausbildungszeit keine anteilige Untergrenze festlegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Auszubildenden auch bei einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeit noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden können und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden können. Als Richtschnur soll eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden nicht unterschritten werden.

(4) Die Teilzeitberufsausbildung führt nicht grundsätzlich zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer.

(5) Im Einzelfall kann eine verkürzte tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit aber mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer verbunden werden (§ 8 Abs. 2 BBiG, siehe unter **E.**), wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(6) Die Entscheidung über die Verlängerung kann bei noch unsicherer Prognose oder bei veränderten Rahmenbedingungen auch später getroffen werden.

## **C. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG**

### **C.1 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung**

(1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der IHK zu stellen. Ihm sind die nach der geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Anmeldeunterlagen beizufügen.

### **C.2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl im Ausbildungsbetrieb als auch in der Berufsschule überdurchschnittliche Leistungen nachweist und die in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsinhalte im Wesentlichen bis zur Prüfung vermittelt werden können.

(2) Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule die Leistungen in den prüfungsrelevanten Unterrichtsfächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt von 2,49 oder besser haben und die betrieblichen Ausbildungsleistungen mit 2,49 oder besser bewertet werden.

(3) Für den Nachweis der überdurchschnittlichen Leistungen sind das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule und des ausbildenden Betriebs erforderlich. Sofern diese Prüfung nicht vor der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid abgelegt wurde, ist die Vorlage der Teilnahmebescheinigung der Zwischenprüfung oder des ersten Teils der Abschlussprüfung erforderlich. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist vorzulegen oder das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises vom Betrieb und vom Auszubildenden schriftlich zu bestätigen.

### **C.3 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Zulassungsentscheidung trifft die IHK. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs.1 BBiG).

(2) Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Darüber hinausgehende Anträge sollen von der IHK in Abstimmung mit dem Auszubildenden als Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 BBiG behandelt werden (siehe unter **B.**).

### **D. Mindestdauer der Ausbildung**

Die Ausbildungsdauer soll in der Regel, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung, folgende Mindestzeiten nicht unterschreiten:

Regelausbildungszeit	Mindestzeit der Ausbildung
3 ½ Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

### **E. Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG**

#### **E.1 Grundsatz**

(1) In Ausnahmefällen kann die IHK auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2 BBiG). § 21 Abs. 3 BBiG bleibt unberührt.

(2) Inhaltlich verknüpfte Anträge auf Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit und auf Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer sollen im Sinne förderlicher Bedingungen für die Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Familie entschieden werden.

#### **E.2 Allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung**

(1) Der Antrag ist vom Auszubildenden schriftlich bei der IHK zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Ausbildende zu hören (§ 8 Abs. 2 BBiG). Die Berufsschule kann gehört werden.

(4) Der Auszubildende muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verlängerung nach § 8 Abs. 2 BBiG soll nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.

### **E.3 Verlängerungsgründe**

(1) Nachfolgende Gründe können eine Verlängerung erforderlich machen:

- erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse,
- längere vom Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z. B. längere Krankheit),
- körperliche, geistige und seelische Behinderung des Auszubildenden, die dazu führt, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- Betreuung eines eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG).

(2) Bei der Festlegung der Verlängerungszeit sind die Prüfungstermine zu berücksichtigen.

Wuppertal, 19. Oktober 2011